

Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Westküste vom 24. Mai 2023 (GOSen)

Aufgrund des § 8 Abs. 2 der Verfassung der Fachhochschule Westküste wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Westküste vom 24. Mai 2023 folgende Geschäftsordnung erlassen.

Präambel

Der Senat und der Erweiterte Senat zählen gemäß § 18 Abs. 1 HSG zu den zentralen Organen einer Hochschule. Aufgrund seiner Aufgabenstellung fällt dem Senat dabei eine besondere Bedeutung zu.

Nach § 21 HSG berät der Senat in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind und überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums (soweit dies nicht Aufgabe des Hochschulrats ist).

Insofern durch das Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein nichts anderes bestimmt ist, ist der **Senat** nach § 21 HSG zuständig für:

- Die Beschlussfassung über die Verfassung.
- Die Beschlussfassungen über die sonstigen von der Hochschule zu erlassenden Satzungen, soweit das HSG nichts anderes bestimmt.
- Die Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers.
- Die Entscheidung über Forschungsschwerpunkte der Hochschule.
- Den Erlass von Hinweisen und Regeln zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung.
- Die Bildung von Ethikkommissionen.
- Die Zustimmung zu einem Forschungsbericht der Hochschule.
- Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- Die Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule.
- Eine Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.
- Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.
- Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche.
- Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen der Fachbereiche oder von gemeinsamen Einrichtungen und Außenstellen nach Maßgabe der Verfassung und nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche (siehe auch § 18 Abs. HSG).
- Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
- Stellungnahmen zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche vor deren Genehmigung durch das Präsidium.
- Den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung.

- Den Erlass fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen, soweit einheitliche Studien- und Prüfungsbestimmungen erforderlich sind, und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen.
- Stellungnahmen zu besonderen Forschungsprojekten.
- Die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung einschließlich zugehöriger Satzungen, insbesondere zu den Grundsätzen über die Vergütung der Professorinnen und Professoren und den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Präsidiums mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten.

Soweit durch das Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein nichts anderes bestimmt ist, ist der **Erweiterte Senat** nach § 20 HSG zuständig für:

- Die Nominierung der Mitglieder des Erweiterten Senats in den Findungskommissionen zur Präsidentin oder Präsidenten und zur Kanzlerin oder des Kanzlers.
- Eine Stellungnahme zum Geschäftsbericht der Hochschule.
- Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.
- Die Wahl der oder des Beauftragten für Diversität.
- Entscheidungen über Würden und Ehrungen.
- Die Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat und gemäß § 8 Abs. 2 der Verfassung der Fachhochschule Westküste für den Erweiterten Senat. Sie gilt für die Senatsausschüsse (im Folgenden Gremien genannt), soweit für diese nicht besondere Bestimmungen in einer gesonderten Geschäftsordnung durch Beschluss des Senats erlassen sind.

§ 2 Sitzungsorganisation

Die Sitzungen des Erweiterten Senats sind in der Regel in die Sitzungen des Senats integriert. Bei Bedarf kann eine Sitzung des Erweiterten Senats auch außerhalb der Sitzung des Senats einberufen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Senat und dem Erweiterten Senat ergibt sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung.

(2) Zu Mitgliedern der Ausschüsse des Senats können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind.

§ 4 Vorsitz

(1) Zum Abschluss der laufenden Amtsperiode lädt die oder der Vorsitzende des scheidenden Senats bis zum 31.03. des Jahres zur konstituierenden Sitzung des folgenden Senats der neuen Amtsperiode ein. Die konstituierende Sitzung beginnt mit der Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Vertreterin oder des Vertreters (zu Wahlen siehe § 16 dieser Geschäftsordnung). Die Sitzung beginnt unter der Leitung der oder des Dienstältesten des Senats, die oder der durch

die Wahl der oder des neu zu wählenden Vorsitzenden führt. Kandidiert die oder der Dienstälteste des Senats für den Vorsitz, wird die Wahl von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.

(2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder in getrennten Wahlgängen zunächst eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, danach eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Kandidatinnen und Kandidaten können mit deren Einverständnis spätestens drei Tage vor der konstituierenden Sitzung in Textform (in der Regel per Mail) der Dienstältesten oder dem Dienstältesten des Senats bzw. dem Präsidiumsmitglied, welches die konstituierende Sitzung leitet (siehe Abs. 3), von Mitgliedern des Senats vorgeschlagen werden.

(3) Erklärt sich kein gewähltes Mitglied des Senats dazu bereit, den Senatsvorsitz zu übernehmen, kann der Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wählen.

(4) Die oder der Vorsitzende bestimmt eigenverantwortlich Ort und Zeit der Sitzungen. Sie oder er beruft die Sitzungen ein, bestimmt die vorläufige Tagesordnung und leitet die Sitzungen.

(5) Für die Amtszeit bestellt die oder der Vorsitzende für den Senat und den Erweiterten Senat eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der nicht Mitglied des Gremiums sein muss und die Aufgabe hat, das Protokoll gemäß § 21 dieser Geschäftsordnung und die Anwesenheitsliste zu führen sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Abstimmungen gemäß § 13 dieser Geschäftsordnung und Wahlen gemäß § 16 dieser Geschäftsordnung zu unterstützen. Die Protokollführenden sind nicht Teil der Öffentlichkeit.

(6) Die oder der Vorsitzende bestellt für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit für den Senat und den Erweiterten Senat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der nicht Mitglied des Gremiums sein muss. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer können gleichzeitig Protokollführerin oder Protokollführer sein. Die Geschäftsführung unterstützt den Senat, insbesondere die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen. Die Geschäftsführung führt den Versand der vorläufigen Tagesordnung im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch, sammelt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden Anmeldungen zur Tagesordnung aus der Mitte der Gremienmitglieder und nimmt Vorschläge zur Anmeldung von Beratungspunkten entgegen. Die oder der Geschäftsführende des Senats ist nicht Teil der Öffentlichkeit.

(7) Scheidet die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus dem Senat aus, so findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

§5 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft zu den Sitzungen unter gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Der Senat bzw. der Erweiterte Senat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies in Textform (in der Regel per E-Mail) unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten beantragt

(2) Die Sitzungseinladung erfolgt in Textform (in der Regel per E-Mail). Die Einladung soll spätestens am siebten Tag – bei einem Sitzungstermin in der vorlesungsfreien Zeit spätestens am 14. Tag – vor dem Sitzungstag an die Mitglieder versandt werden.

(3) Wenn ein Gegenstand vor Ablauf der Ladungsfrist behandelt werden muss, kann die oder der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung des Senats oder Erweiterten Senats einladen und die Einberufungsfrist verkürzen, jedoch nicht auf weniger als 3 Werktage. Die Verkürzung der Einberufungsfrist ist auf der Einladung zu begründen. In einer auf diese Weise einberufenen Sitzung können außer diesem Gegenstand nur Beratungsgegenstände behandelt werden, die gleichfalls eine dringliche Sitzung erfordern würden und deren Dringlichkeit bei der Einladung noch nicht bekannt war.

(4) Im Falle der Verhinderung benachrichtigt das Mitglied unverzüglich seine Vertreterin oder seinen Vertreter, die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums. Diese oder dieser stellt der Vertreterin oder dem Vertreter die für die jeweilige Sitzungsteilnahmen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Ist auch die Vertreterin oder der Vertreter verhindert, hat diese oder dieser unverzüglich die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums zu unterrichten.

§ 6 Tagungsunterlagen

(1) Der Einladung zur Sitzung sind möglichst alle notwendigen und entscheidungsrelevanten Unterlagen zu den einzelnen Punkten der vorläufigen Tagesordnung beizufügen. Die Unterlagen werden in der Regel in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(2) Gemäß § 21 HSG erteilen das Präsidium sowie die anderen Organe und Gremien der Hochschule dem Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

(3) Bei gesetzlich vorgeschriebenen Angelegenheiten (z. B. Verabschiedung des Haushalts; Entlastung des Präsidiums etc.) und Angelegenheiten von größerer Tragweite sind den Tagungsunterlagen durch den Beantragenden vorformulierte Beschlussvorschläge beizufügen.

(4) Wichtige Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen den Mitgliedern spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugestellt sein.

(5) Auf der Basis von Unterlagen, die den Mitgliedern weniger als fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt wurden oder die erst in der Sitzung vorgelegt werden (Tischvorlagen), darf nicht Beschluss gefasst werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

§ 7 Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Beratung und/oder Beschlussfassung einzubringen. Entsprechende Anträge für die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind in Textform (in der Regel per E-Mail) bis zum achten Tag – in der vorlesungsfreien Zeit bis zum 15. Tag – vor der nächsten Sitzung an die oder den Vorsitzenden zu richten. Für die Beratung erforderliche Unterlagen sollen möglichst mit der Einreichung des Antrags – spätestens jedoch gemäß § 6 Abs. 3 am fünften Tag vor der Sitzung – zur Verfügung zu stellen. Zudem ist darüber zu informieren, wenn Sachverständige zum beantragten Tagesordnungspunkt gehört werden sollen.

(2) Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Als Dringlichkeitsanträge gelten solche, die zwischen dem letzten Tag der

Einladungsfrist (siebter Tag vor der Sitzung) und einer Stunde vor Sitzungsbeginn bei der oder dem Vorsitzenden eingehen.

(3) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(4) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten gefasst werden. Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten „Verschiedenes“ und „Berichte“ sind unzulässig.

(5) Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sind jederzeit möglich und bedürfen jeweils eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit.

(6) Jedes Mitglied kann von ihr bzw. von ihm auf die Tagesordnung gesetzte Tagesordnungspunkte während der Sitzung zurückziehen.

(7) Die Mitglieder sind berechtigt, auch während einer Sitzung Anträge auf Beratung und Beschlussfassung zu stellen. Der Senat bzw. der Erweiterte Senat behandelt diese – sofern nichts anderes beschlossen wird – während seiner nächsten Sitzung. Anträge zur Öffentlichkeit (siehe § 9 dieser Geschäftsordnung) können auch in der laufenden Sitzung behandelt und beschlossen werden. Geschäftsordnungsanträge sind gemäß § 17 dieser Geschäftsordnung unmittelbar zu behandeln.

(8) Bei gemeinsamen Sitzungen des Erweiterten Senats und des Senats beinhaltet eine gemeinsame Tagesordnung die Punkte beider Gremien. Die Punkte werden so gekennzeichnet, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsbereich des Senats oder des Erweiterten Senats deutlich ist.

(9) Unterrichtung und Beschlussfassung des Senats bezüglich Entscheidungen des Präsidiums bei unaufschiebbaren Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 8 HSG erfolgt in der Regel auf der nächsten ordentlichen Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt.

(10) Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein oder anderer rechtsverbindlicher Vorschriften terminierte Angelegenheiten, die der Senat oder Erweiterte Senat zu behandeln hat oder über die Beschluss gefasst werden soll, sind in einer ersten und zweiten Lesung zu behandeln, bevor es zu einer Beschlussfassung kommen kann.

§ 8 Sachverständige

Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung Sachverständige einladen. Der Erweiterte Senat oder der Senat kann die Zulassung von weiteren Sachverständigen beschließen. Beschluss über deren Zulassung erfolgt zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Festlegung der endgültigen Tagesordnung.

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

Für den Ausschluss von Personen bei Beratungen und Beschlussfassungen des Erweiterten Senats oder des Senats und bei Amtshandlung ist § 81 Landesverwaltungsgesetz entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Nummer 1 dieser Vorschrift nur für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Erweiterten Senats und des Senats sind gemäß HSG öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Personal-, Berufungs- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten und Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.

§ 11 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Gremiums und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Gremiums bekannt werden, verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Termin und öffentlicher Teil der Tagesordnung sowie diesbezügliche Beschlusstexte unterliegen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheitspflicht.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat bzw. der Erweiterte Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß form- und fristgerecht geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist der Senat bzw. der Erweiterte Senat beschlussunfähig oder wird er während der Sitzung beschlussunfähig, schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung sofort und lädt unverzüglich und schriftlich in Textform (in der Regel per E-Mail) zur Behandlung desselben Gegenstandes ein (zum Abbruch der Sitzung siehe auch § 19 dieser Geschäftsordnung).
- (3) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlussfähigkeit, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist. Diese Feststellung trifft der oder die Vorsitzende, die oder der sie vor den Gremien zu vertreten hat.

§ 13 Beschlussfassung und Abstimmungen

- (1) Anträge und Stellungnahmen, über die ein Beschluss des Senats herbeigeführt werden soll, sind der oder dem Vorsitzenden bei Beantragung vor der Sitzung in Textform (in der Regel per E-Mail) als Beschlussvorlage vorzulegen. Die Anträge sollen so formuliert werden, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.
- (2) Beschlussfassungen zu Dringlichkeitsanträgen sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Verfahren zugestimmt haben (siehe § 7 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung).

- (3) Während der Sitzung kann jedes stimmberechtigte Mitglied zu den Punkten der Tagesordnung Anträge stellen.
- (4) Der oder die Vorsitzende sammelt Anträge und stellt sie zur Abstimmung. Mit Beginn der Abstimmung sind Sachbeiträge nicht mehr zulässig.
- (5) Liegen mehrere Anträge vor, so lässt der oder die Vorsitzende in der Reihenfolge abstimmen, die bei dem weitestgehenden Antrag beginnt. Die abschließende Entscheidung über die Abstimmungsfolge trifft die oder der Vorsitzende.
- (6) Werden zu einem Antrag Abänderungsanträge gestellt, so ist zuerst über diese abzustimmen. Das Gremium kann beschließen, dass über sämtliche Abänderungsanträge alternativ abzustimmen ist.
- (7) Jedes Mitglied kann die Teilung einer Beschlussvorlage oder die Zusammenfassung mehrerer Beschlussvorlagen beantragen.
- (8) Soweit diese Geschäftsordnung, die Verfassung der Fachhochschule Westküste oder das Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein nichts anderes bestimmt, erfolgt die Abstimmung offen durch Handzeichen.
- (9) In Personalangelegenheiten einschließlich Berufungsangelegenheiten und soweit ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (10) Soweit diese Geschäftsordnung, die Verfassung der Fachhochschule Westküste oder das Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (11) Für das Feststellen des Abstimmungsergebnisses zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (12) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (13) Der oder die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beanstandet, so entscheidet der oder die Vorsitzende, ob die Abstimmung zu wiederholen ist. Wird die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angezweifelt, so wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.
- (14) Mit dem Schluss der Abstimmung und nach Abgabe persönlicher Erklärungen gemäß § 17 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.
- (15) Beschlüsse können in der gleichen Sitzung nur geändert werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (16) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, muss die Angelegenheit gemäß HSG auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt

werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten.

§ 14 Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse können in Ausnahmefällen in Textform (d. h. in der Regel per E-Mail) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. Erfolgt ein Widerspruch zur Beschlussfassung mittels Umlaufverfahren, muss die oder der Vorsitzende dies den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats mitteilen und die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufnehmen.

(2) Bei Umlaufverfahren ist ein zustimmendes Votum nur ohne Einschränkung möglich. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt und eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Die Regelungen nach § 13 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

(3) Das Umlaufverfahren wird derart durchgeführt, dass die oder der Vorsitzende jedem stimmberechtigten Mitglied des Gremiums den zur Entscheidung gestellten Antrag mit der Bitte um Stimmenabgabe in Textform (in der Regel per E-Mail) zuleitet. Hinsichtlich der Information der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitglieder gilt § 5 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(4) Liegt ein Widerspruch vor, ist das eingeleitete Umlaufverfahren gescheitert. Ist dies nicht der Fall, werden die bei der oder dem Vorsitzenden eingehenden Stimmen nach Ablauf der im Aufforderungsschreiben gesetzten Frist, die nicht weniger als acht Tage nach Absendung des Schreibens betragen soll, von der oder dem Vorsitzenden ausgewertet. Die Wahrung einer eventuell geheimen Stimmabgabe ist auch in diesem Fall zu gewährleisten. Das Ergebnis ist den Mitgliedern spätestens eine Woche nach Abschluss des Verfahrens in Textform (in der Regel per E-Mail) mitzuteilen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Unterlagen über die Stimmenabgabe einzusehen.

§ 15 Sondervoten

Jedes Mitglied kann zu den Beschlüssen ein Sondervotum abgeben. Das Sondervotum muss unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung in derselben Sitzung angemeldet, begründet und binnen einer Woche der oder dem Vorsitzenden des Senats in Textform zugeleitet sein. Das Sondervotum darf inhaltlich nicht über das in der Sitzung Vorgetragene hinausgehen. Es wird mit der Begründung dem Protokoll als Anlage beigefügt. Soweit Beschlüsse anderen Stellen zugeleitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind auch die Sondervoten weiterzuleiten oder zu veröffentlichen.

§16 Wahlen

(1) Gewählt wird – soweit das Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein oder die Wahlordnung der Fachhochschule Westküste nichts anderes bestimmt – offen durch Handzeichen, ansonsten durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist geheim durch Stimmzettel zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist

die Wahl zu wiederholen. Die oder der Vorsitzende bestimmt, ob die Wahlwiederholung durch einen sich unmittelbar anschließenden weiteren Wahlgang oder an einem neuen Termin stattfinden soll. Besteht nach einem dritten Wahlgang immer noch Stimmengleichheit, entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

(3) Als Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Senats, hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte oder Beauftragter für Diversität ist (durch geheime Wahl) gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten erhält. Kommt eine Mehrheit nach Satz 1 im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt nach der Stichwahl und nach einem weiteren Wahlgang keine Mehrheit zustande, entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden bzw. von ihrer oder seiner Vertretung zu ziehende Los.

(4) Bei geheimer Wahl beruft die oder der Vorsitzende die Protokollführerin oder den Protokollführer und ein weiteres Mitglied des Senats zur Wahlleitung und zur Unterstützung bei der Auszählung der Stimmzettel und der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

(2) Sie oder er kann sich von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter im Amt vertreten lassen.

(3) Nach der Eröffnung der Sitzung befindet die oder der Vorsitzende über die Beschlussfähigkeit gemäß § 12 dieser Geschäftsordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende hat über jeden Tagesordnungspunkt die Beratung zu eröffnen.

(5) Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, haben sich durch Handzeichen zu Wort zu melden. Ein Mitglied darf nur sprechen, wenn ihm das Wort erteilt wurde. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Hierzu führt sie oder er erforderlichenfalls eine Liste der Rednerinnen und Redner. Die oder der Vorsitzende kann Mitgliedern, die sich im Verlauf der Debatte noch nicht zu Wort gemeldet haben, bevorzugt das Wort erteilen. (6) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Sie oder er kann Hochschulmitgliedern und Sachverständigen, die gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Beratung eingeladen wurden, das Wort – auch außerhalb der Rednerliste – erteilen. Die oder der Vorsitzende kann weiteren anwesenden Gästen das Wort erteilen, sofern kein Mitglied des Senates widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Begründung und muss von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Senates mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

(7) Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung (persönlicher Erklärung) kann die oder der Vorsitzende Mitgliedern das Wort auch außerhalb der Rednerliste erteilen. Die Worterteilung erfolgt nur, soweit ein Mitglied von einem Vorredner befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wird. Persönliche Erklärungen können von Mitgliedern

auch nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung abgegeben werden. Das Mitglied darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe auf die eigene Person oder auf im Gremium vertretene Gruppen zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(8) Die oder der Vorsitzende kann Mitglieder, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(9) Die oder der Vorsitzende kann eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen, um ihn oder sie zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder um einen Beschluss zur Redezeit herbeizuführen; ein solcher Beschluss kann frühestens nach drei Minuten beantragt werden. Das Recht des Gremiums zu einer generellen Regelung der Redezeit in der Sitzung gemäß § 18 Abs. 3 Ziffer c dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(10) Die oder der Vorsitzende kann einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen, wenn sie oder er trotz Ermahnung eine begrenzte Redezeit überschreitet.

(11) Ist eine Rednerin oder ein Redner während ihrer bzw. seiner Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr oder ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Sitzung zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

(12) Verstößt ein Mitglied im Rahmen der Sitzung grob und wiederholt gegen die Ordnung, so kann es durch Beschluss des Gremiums für eine bestimmte Zeit, höchstens zwei Sitzungen, von der Mitarbeit in diesem Gremium ausgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen den Ausschluss vorläufig verhängen und durchführen. Die Maßnahme muss vom Gremium bestätigt werden.

(13) In Ausübung des Hausrechts kann die oder der Vorsitzende Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die Beratung stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Sie oder er kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Beratung durch Zuhörerinnen oder Zuhörer auf eine andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(14) Die oder der Vorsitzende kann, wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht für durchführbar hält, die Sitzung unterbrechen oder abbrechen (siehe § 19 dieser Geschäftsordnung).

(15) Die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die Mitglieder mehrheitlich den Schluss der Debatte beschließen. Ist eine Beschlussfassung herbeizuführen, so richtet sich diese nach § 13 dieser Geschäftsordnung; Wahlen werden nach § 16 dieser Geschäftsordnung durchgeführt.

(16) Sind alle Tagesordnungspunkte erledigt oder ist eine Vertagung der Sitzung oder der Schluss der Sitzung gemäß § 19 dieser Geschäftsordnung beschlossen, so erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 18 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge der Mitglieder zur Geschäftsordnung sind durch Erheben beider Hände anzuzeigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung (Nichtbefassung)

b) Antrag auf Überweisung in einen Ausschuss

c) Antrag auf Redezeitbegrenzung

d) Antrag auf Schluss der Redeliste

e) Antrag auf Schluss der Debatte

f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Sitzungspause)

g) Antrag auf Vertauschung von Tagesordnungspunkten

h) Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten.

(4) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Debatte und haben Vorrang vor Wortmeldungen und Anträgen zur Sache. Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die oder der Vorsitzende dem beantragenden Mitglied vorrangig das Wort – außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen und unverzüglich nach dem Ende einer Rede. Danach ist nur noch eine Gegenrede aufgrund von Widerspruch (siehe Abs. 6) zulässig.

(5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Verhandlungsablauf beziehen und die einzelne Rednerin oder der einzelne Redner darf die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(6) Erhebt sich zu einem Geschäftsordnungsantrag kein ausdrücklicher Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen, anderenfalls ist im Anschluss an die Gegenrede abzustimmen.

(7) Über Vorlagen und Anträge der oder des Vorsitzenden darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 19 Unterbrechung oder Abbruch der Sitzung

(1) Aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages gemäß § 18 Abs. 3 Ziffer f dieser Geschäftsordnung oder aufgrund einer Entscheidung der oder des Vorsitzenden gemäß § 17 Abs. 14 dieser Geschäftsordnung kann die Sitzung für längstens eine Stunde unterbrochen werden.

(2) Bei Abbruch der Sitzung nach gemäß § 17 Abs. 14 dieser Geschäftsordnung ist unverzüglich in Textform (in der Regel per E-Mail) zu einer neuen Sitzung einzuladen. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens drei, in jedem Fall dürfen jedoch höchstens zehn Tage vergangen sein.

(3) Durch Beschluss des Senats kann die Sitzung auch unterbrochen und ohne Einhaltung der Ladungsfrist und unter Beibehaltung der Tagesordnung ein Termin für die Fortsetzung festgelegt werden. Entschuldigte Mitglieder, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht anwesend sind, sind von der Fortsetzung der Sitzung zu unterrichten.

§ 20 Vertagung

(1) Kann die vom Senat eingangs beschlossene Tagesordnung an dem hierfür vorgesehenen Termin nicht abschließend behandelt werden oder soll Gelegenheit gegeben werden, eine Angelegenheit in anderen Gremien zu beraten oder sind ergänzende Informationen zur weiteren Beratung erforderlich, kann die oder der Vorsitzende die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte vertagen.

(2) Ebenso kann aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages gemäß § 18 Abs. 3 Ziffer h dieser Geschäftsordnung die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte vertagt werden.

(3) Die Beratung des Gremiums muss von der oder dem Vorsitzenden vertagt werden, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 21 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet werden. Bei gemeinsamen Sitzungen des Senats oder des Erweiterten Senats wird eine gemeinsame Niederschrift verfasst. Jede Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort, den Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen des oder der Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. die behandelten Gegenstände (Tagesordnung),
4. die gestellten Anträge inkl. der eingebrachten Unterlagen,
5. die gefassten Beschlüsse,
6. die Ergebnisse von Abstimmungen (inkl. der Stimmenverhältnisse),
7. die Ergebnisse von Wahlen (inkl. der Stimmenverhältnisse) und
8. die abgegebenen persönlichen Erklärungen (gemäß § 17 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung).

(2) Die Niederschrift ist als Verlaufsprotokoll anzufertigen, in dem der Verlauf der Sitzung sinngemäß zusammengefasst wird, so dass der innere Aufbau und der Austausch von Argumenten sowie die gefassten Beschlüsse insgesamt nachvollzogen werden können. Einzelne Diskussions- und Redebeiträge sind nur dann in indirekter Rede wiederzugeben, wenn dies für das Verständnis der Beschlussfassung von zwingender Relevanz ist.

(3) Jedes Mitglied des Senats kann verlangen, dass in die Niederschrift Diskussionsbeiträge ganz oder teilweise aufgenommen werden.

(4) Sondervoten gemäß § 15 dieser Geschäftsordnung werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

(5) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Gremiums sowie deren Vertretungen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(6) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen und der hochschulöffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(7) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht bis zur nächsten Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden oder zu Beginn der nächsten Sitzung Einspruch erhoben wird. Einsprüche gegen die Niederschrift sind der oder dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang in

Textform, in der Regel per E-Mail einzureichen. Findet innerhalb dieser Frist die nächste Sitzung statt, ist dieser Termin die letzte Möglichkeit, Einwände geltend zu machen. Auf Antrag können Teile der Niederschrift gestrichen oder geändert werden. Darüber wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

(8) Es erfolgt kein Audiomitschnitt und/oder visueller Mitschnitt in der Sitzung.

§ 22 Ausschüsse des Senats

(1) Bedarf eine Entscheidung umfangreicher Vorbereitungen, so kann damit ein Ausschuss beauftragt werden. Ein Ausschuss ist zu beauftragen, soweit dies durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist. Der Senat kann weitere Ausschüsse einrichten.

(2) Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder der Zentralen Ausschüsse werden durch Gesetz und Satzung geregelt.

(3) Soweit die Beschlüsse der Ausschüsse der Vorbereitung der Beschlussfassung im Senat dienen, ergehen sie als Empfehlungen.

(4) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Diese Geschäftsordnung gilt für die Ausschüsse des Senats entsprechend.

§ 23 Abweichungen und Auslegung

(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Senats oder des Erweiterten Senats zugelassen werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht und Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) Über während einer Sitzung auftauchende Fragen zur Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur unter einem eigenen Tagesordnungspunkt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Senats bzw. Erweiterten Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 25 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Senats in Kraft. Die Gültigkeit beschränkt sich auf die jeweilige Amtsperiode des Senats. In der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Senats ist über die Geschäftsordnung neu zu beschließen.

Heide, den 24. Mai 2023

Prof. Dr. Thomas Haack
Senatsvorsitzender